

Technisch-Organisatorische Maßnahmen (Anlage TOM)

Zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vom __.__.2026

zwischen dem

Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

– nachfolgend „Auftraggeber“ (AG) –

und

– nachfolgend „Auftragnehmer/in“ (AN) –

Ziffer 1: zu § 5 Absatz 1 der „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“: Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle

Angabe der konkreten technisch-organisatorischen Maßnahmen, die getroffen werden/wurden, um den Anforderungen des Datenschutzes, insbesondere der Vorgaben des Art. 32 DSGVO, gerecht zu werden:

Nr.	Maßnahme	Technische und organisatorische Umsetzung der Maßnahme
1.	Zutrittskontrolle	
	Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren. (z. B. Zutrittskontrollsystem, Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte, Schlüssel, Schlüsselvergabe, Werkchutz, Pförtner, Überwachungseinrichtung, Alarmanlage, Türsicherung)	
2.	Zugangskontrolle	
	Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können. (z.B. Technische [Kennwort-/Passwortschutz] und organisatorische [Benutzerstammsatz] Maßnahmen hinsichtlich der Benutzeridentifikation und Authentifizierung, Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren [Beispiele: Kennwortverfahren, automatisches Sperren, Einrichtung eines Benutzerstammsatzes pro User, Verschlüsselung von Datenträgern])	
3.	Zugriffskontrolle	
	Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung	

	unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. (z. B. Bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung, Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren [Beispiele: differenzierte Berechtigungen wie Profile, Rollen etc., Auswertungen, Kenntnisnahme, Veränderung, Löschung])	
4.	Weitergabekontrolle	
	Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. (z. B. Maßnahmen bei Transport, Übertragung und Übermittlung oder Speicherung auf Datenträger [manuell oder elektronisch] so wie bei der nachträglichen Überprüfung, Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren, elektronische Signatur)	
5.	Eingabekontrolle	
	Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und	

	festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. (z. B. Nachvollziehbarkeit bzw. Dokumentation der Datenverwaltung gewährleisten, z.B. durch Protokollierungs- und Auswertungssysteme)	
6.	Auftragskontrolle	
	Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der AG verarbeitet werden können. (Abgrenzen der Kompetenz zwischen AG und AN [Beispiel: eindeutige Vertragsgestaltung, Kriterien zur Auswahl der/des AN, Kontrolle der Vertragsausführung])	
7.	Verfügbarkeitskontrolle	
	Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. (z.B. Maßnahmen zur Datensicherung [Beispiel: Backup-Verfahren, Spiegeln von Festplatten, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Firewall, Notfallplan])	
8.	Trennungskontrolle	
	Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.	

Ziffer 2: zu § 8 Absatz 1 der „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“:
Unterauftragnehmer

Zur Erfüllung dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ziehe ich/ziehen wir folgende weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer) hinzu:

Firma, Anschrift	Beschreibung der Verarbeitung und dessen Zweck	zu verarbeitende Datenkategorien	von der Verarbeitung betroffene Personen

_____, den
Ort, Datum

Unterschrift (Name des Erklärenden)

Ohne Unterschrift gültig. Es genügt die Textform (§ 126b BGB).